

TOP**Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen im Jahr 2022 in der Ortsgemeinde Reudelsterz**

Verfasser:
Bearbeiter: Luise Weber
Fachbereich 2

Datum: 14.03.2023 Aktenzeichen:
2 - 653-31 G 666

Telefon-Nr.:
02651/8009-83

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich	25.05.2023	Entscheidung

Beschlussvorschlag:**Der Ortsgemeinderat Reudelsterz beschließt,**

entsprechend den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. 1995, S. 175) in der jeweils gültigen Fassung und der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) der Ortsgemeinde Reudelsterz vom 19.11.2020 (kurz: ABS wkB)

1. Für den **Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022** wiederkehrende Ausbaubeiträge zu erheben.
2. **Verschonungen** werden entsprechend den Vorschriften der §§ 13 iVm. § 7 ABS wkB **nicht** gewährt.
3. Der **Gemeindeanteil** für die beitragspflichtigen Aufwendungen für das Jahr 2022 entsprechend § 10a Abs. 3 KAG iVm. § 5 der ABS wkB beträgt **33 %**.
4. **Beitragsfähige Kosten in 2022, Festsetzung des Beitragssatzes**
Die beitragsfähigen Kosten für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2022 werden auf 31.794,03 € festgesetzt. Die ermittelten Einnahmen betragen 20.136,90 €. Sie werden eingerechnet und wirken beitragsmindernd. Somit ergibt sich ein **beitragsfähiger Gesamtaufwand von 11.657,13 €**. Nach Abzug des 33 %-igen Gemeindeanteils (= 3.846,85 €) sind **7.810,28 €** auf die Beitragspflichtigen umzulegen.
Der Ausbaubeitrag je m² gewichteter Grundstücksfläche für die Beitragserhebung wird auf **0,047345 € / m²** beitragspflichtiger gewichteter Fläche festgesetzt.

5. Fälligkeit

Die Fälligkeit des wiederkehrenden Ausbaubeitrages 2022 wird gemäß § 12 Abs. 1 der ABS wkB ein Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

6. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beitragserhebungen öffentlich bekannt zu machen und durchzuführen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Reudelsterz hat mit der am 19.11.2020 beschlossenen **Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen** (ABS wkB) rückwirkend ab dem 01.01.2018 den wiederkehrenden Beitrag für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinde Reudelsterz eingeführt.

1. Ermittlung der beitragsfähigen Kosten

Nach § 3 Abs. 2 ABS wkB ist der beitragsfähige Aufwand nach den jährlichen Investitionsaufwendungen zu ermitteln. Beitragsfähig nach § 2 Abs. 1 der Satzung wkB ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen und für selbstständige Fuß- und Radwege.

2. Investitionsaufwendungen an öffentlichen Verkehrsanlagen in 2022:

Vom 01.01. bis 31.12.2022 sind bei der Ortsgemeinde Reudelsterz bei der Buchungsstelle 54111-096100-16-10 sämtliche erfolgten Auszahlungen ausschließlich für die Fertigstellung des Ausbaus der „Klosterstraße“ entstanden. Sie betragen insgesamt 31.794,03 €.

In diesem Zeitraum hat die Ortsgemeinde Reudelsterz unter den Buchungsstellen 54111-231440-16-14 und 54111-231480-16-8 Einzahlungen iHv 20.136,90 € zu verzeichnen. Hierbei handelt es sich um Erstattungen vom WVZ Maifeld-Eifel für die Beseitigung kontaminierter Wasserleitungen, anteilige Kosten für die Wiederherstellung der Straßenoberfläche und anteilige Wasserleitungsarbeiten (insgesamt: 19.733,60 €). Auch das Abwasserwerk der VG Vordereifel hat der Gemeinde eine Erstattung für die Wiederherstellung der Straßenoberfläche gezahlt

(insgesamt: 403,30 €). Diese Erstattungen werden den entstandenen Kosten gegenübergestellt und bewirken eine Minderung der betragsfähigen Kosten. Daher sind für die Berechnung des wkB für das Jahr 2022 beitragsfähige Gesamtkosten in Höhe von 11.657,13 € anzusetzen.

3. Entstehen des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch der Gemeinde entsteht nach § 8 der Satzung wkB jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr. Demnach für die Investitionsaufwendungen in 2022 ab dem 01.01.2023.

4. Abrechnungseinheit

Gemäß § 3 Abs. 1 ABS wkB der Ortsgemeinde Reudelsterz sowie der Anlage 1 zu dieser Satzung bilden in Reudelsterz sämtliche, zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes als öffentliche Einrichtung ein einziges Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheit). Weitere Abrechnungseinheiten sind nicht gebildet.

5. Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt nach § 10a Abs. 3 KAG iVm. § 5 der ABS wkB jeweils **33 %**. Er ist vom jährlich ermittelten, beitragsfähigen Gesamtaufwand abzuziehen.

Abrechnungsjahr	2022
Summe der ermittelten Ausgaben:	31.794,03 €
abzüglich Summe der ermittelten Einnahmen:	20.136,90 €
beitragsfähiger Gesamtaufwand:	11.657,13 €
abzüglich Gemeindeanteil 33 %	3.846,85 €
beitragsfähigen Nettokosten (67 %)	7.810,28 €

Die ermittelten, beitragsfähigen Nettokosten in Höhe von **7.810,28 €** sind auf die beitragspflichtigen Grundstücke in der einzigen Abrechnungseinheit der Ortsgemeinde Reudelsterz umzulegen.

6. Beitragspflichtige Grundstücke

Gemäß § 4 der ABS wkB unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu einer in der Abrechnungseinheit der Ortsgemeinde Reudelsterz gelegenen Verkehrsanlage haben, der Beitragspflicht.

Grundstücke, die nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) dem Außenbereich zuzuordnen sind, werden nicht eingerechnet. Sie bleiben aufgrund der aktuellen Rechtsprechung generell beitragsfrei.

7. **Beitragsschuldner**

Nach § 11 der ABS wkB ist gegenüber der Gemeinde Beitragsschuldner, **wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes** ist. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

8. **Fälligkeit**

Nach § 12 Abs. 1 der ABS wkB wird der wiederkehrende Beitrag grundsätzlich ein Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Der Gemeinderat kann jedoch in begründeten Ausnahmefällen diese Frist verlängern und auf mehrere Fälligkeitsraten aufteilen.

Bevor die Bescheide für den wiederkehrenden Ausbaubeitrag in der Ortsgemeinde Reudelsterz für das Jahr 2022 zugestellt werden können, hat der Ortsgemeinderat die vorgenannten Beschlüsse zu fassen.

Finanzielle Auswirkungen?				
☐ Ja ☐ Nein				
Veranschlagung				
☐ Ergebnishaushalt 2023	☐ Finanzhaushalt 2023	☐ Nein	☐ Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen: